

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2010 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 2010** **Nr. 1**

Tag	Inhalt	Seite
11.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	2
24.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	4
5.12.2009	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003	5
7.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	6
7.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess	7
7.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	8
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-indischen Abkommens über Sozialversicherung sowie über die vorläufige Anwendung und das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens	10
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	11
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist	12
16.12.2009	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	12
22.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystem (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 11. November 2009

Die in Quito am 16./21. Februar 2000 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Technische Zusammenarbeit („Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Quito“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Februar 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 16. Februar 2000

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 28. März 1973 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Mai/14. Dezember 1989 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Ecuador die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Quito – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:
Sie
 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Ecuador erbringt folgende Leistungen:
Sie
 - a) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - b) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 28. März 1973 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Mai/14. Dezember 1989.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Ecuador über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Ecuador beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten als Ansprechpartner des GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 28. März 1973 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Mai/14. Dezember 1989 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter Nummer 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Ihre Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Walter Nocker

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Ecuador
Herrn Dr. Heinz Moeller Freile
Quito

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im
internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 24. November 2009

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473, 1475 – ist nach seinem Artikel 16 Absatz 5 für

Monaco am 14. Dezember 2008
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

Monaco hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 16. Juni 2008 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«La Principauté de Monaco déclare que son adhésion à l'Accord européen relatif au travail des équipages des véhicules effectuant des transports internationaux par route (AETR) n'affecte pas la validité des conventions conclues avec la République française.»

„Das Fürstentum Monaco erklärt, dass sein Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) die Gültigkeit der mit der Französischen Republik geschlossenen Übereinkünfte nicht berührt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2007 (BGBl. II S. 840).

Berlin, den 24. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der Änderungsvereinbarung
zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen,
die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung
für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten
Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind,
in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003**

Vom 5. Dezember 2009

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2009 geschlossene Änderungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu der Vereinbarung vom 27. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (BGBl. 1998 II S. 1199, 1200), in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 (BGBl. 2003 II S. 437, 438) ist nach ihrer Inkraftretensklausel am

18. November 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 0457 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die durch den Notenwechsel vom 27. März 1998 geschlossene Vereinbarung und die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Änderungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. Unter Nummer 1 Satz 3 der Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, wird das Wort „Apothekern“ nach den Worten „umfassen die Tätigkeit von Ärzten, Arztassistenten“ eingefügt.

Der geänderte Satz lautet dann wie folgt: „Diese Dienstleistungen umfassen die Tätigkeit von Ärzten, Arztassistenten, Apothekern, Zahnärzten, Zahnhygiene-Fachpersonal, Koordinatoren für medizinische Leistungen, Physiotherapeuten und Beschäftigungstherapeuten, Kinderpsychologen, Spezialausbildern und Projektmanagern im Bereich

der Früherkennung, Sozialarbeitern, Logopäden und Hörgeräteakustikern, Psychotherapeuten, examinierten Krankenschwestern, Sozialberatern in der Familienberatung, Familienberatern, Sozialarbeitern in der Familienbetreuung, Drogenberatern, militärischen Laufbahn- und Berufsberatern, Eignungsprüfern und Ausbildern sowie von Personen, die für die Bereitstellung von hierzu notwendigen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie verantwortlich sind, nämlich Systemverwaltern, Systemssoftwaretechnikern, Systemspezialisten, Projekt- und Programmmanagern.“

2. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 18. November 2009 in Kraft.
3. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Änderungsvereinbarung zu der genannten Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 bilden, die am 18. November 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote Nummer 0457 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2009 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, die am 18. November 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Vom 7. Dezember 2009

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Usbekistan am 1. Oktober 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2009 (BGBl. II S. 500).

Berlin, den 7. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess**

Vom 7. Dezember 2009

I.

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 für

Island am 31. Juli 2009
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Island hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. November 2008 der Regierung der Niederlande als Verwahrer folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

„Iceland objects to the use of such methods of service of documents on its territory as mentioned in sub-paragraph 2 of paragraph 1 of Article 6 of the Convention.

In accordance with Article 15 of the Convention, Iceland declares that Letters of Request can only be directly executed by diplomatic officers or consular agents if, upon application, prior permission to that effect has been granted by the Ministry of Justice and Ecclesiastical Affairs.”

„Island erhebt Einspruch gegen die Anwendung der Formen der Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 des Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens erklärt Island, dass Ersuchen nur unmittelbar durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigt werden können, wenn ihnen das Ministerium für Justiz und Kirchenangelegenheiten auf Antrag eine diesbezügliche vorherige Erlaubnis erteilt hat.“

Weiterhin hat Island am 9. Juli 2009 der Regierung der Niederlande als Verwahrer folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Iceland hereby declares that in civil and commercial matters, the service of documents addressed to persons abroad, in accordance with Article 1, paragraph 1, of the Convention of 1 March 1954 on Civil Procedure, shall be made to the Ministry of Justice and Ecclesiastical Affairs.

Iceland further declares that letters of Request shall be transmitted by the consul of the requesting State, in accordance with Article 9, paragraph 1 of the Convention of 1 March 1954 on Civil Procedure, to the Ministry of Justice and Ecclesiastical Affairs.

„Island erklärt hiermit, dass die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen, die für eine im Ausland befindliche Person bestimmt sind, nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess an das Ministerium für Justiz und Kirchenangelegenheiten zu erfolgen hat.

Island erklärt des Weiteren, dass Rechts-hilfeersuchen durch den Konsul des ersuchenden Staates nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess an das Ministerium für Justiz und Kirchenangelegenheiten zu übermitteln sind.

Lastly, Iceland declares that the application for legal aid by an indigent person who is in a country other than that in which the free legal aid is to be sought in accordance with Article 23, paragraph 1 of the Convention of 1 March 1954 on Civil Procedure, shall be transmitted to the Ministry of Justice and Ecclesiastical Affairs.”

Abschließend erklärt Island, dass der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts eines Bedürftigen, der sich in einem anderen Land befindet als demjenigen, in dem das Armenrecht nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess nachgesucht werden soll, an das Ministerium für Justiz und Kirchenangelegenheiten zu übermitteln ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2007 (BGBl. II S. 835).

Berlin, den 7. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 7. Dezember 2009

I.

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

Kuwait	am 3. August 2009
Mazedonien	am 10. Oktober 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Mazedonien hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 19. März 2009 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With regard to Article 4, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Macedonia declares that Letters of Request and their annexes which are to be executed under this Convention must be written in the Macedonian language or be accompanied by a translation into the Macedonian language in accordance with the Article 7 of the Constitution of the Republic of Macedonia dated 17 November 1991.

The Government of the Republic of Macedonia declares, in accordance with Article 8, that members of the judicial personnel of the requesting authority of another Contracting State may be present at the execution of a Letter of Request, provided they have obtained prior authorization from courts of first instance of the Republic of Macedonia.

„Zu Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass nach diesem Übereinkommen zu erledigende Rechtshilfeersuchen und ihre Anlagen nach Artikel 7 der Verfassung der Republik Mazedonien vom 17. November 1991 in mazedonischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die mazedonische Sprache begleitet sein müssen.

Die Regierung der Republik Mazedonien erklärt nach Artikel 8, dass Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein können, sofern sie hierfür die vorherige Genehmigung der Gerichte erster Instanz der Republik Mazedonien erhalten haben.

In accordance with Article 23 of the Convention, the Republic of Macedonia declares that it will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents as known in Common Law countries."

Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass sie Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des „Common Law“ unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist.“

Lettland hat am 5. Mai 2009 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 4 of Article 4 of the Convention the Republic of Latvia declares that, besides the languages referred to in Article 4, it accepts letters of request also in Russian.

In accordance with Article 8 of the Convention the Republic of Latvia declares that members of the judicial personnel of the requesting authority of another contracting State may be present at the execution of a letter of request. Prior authorization by the Ministry of Justice of the Republic of Latvia as the competent authority is required.

Persons wishing to obtain evidence within the Republic of Latvia under Article 16 and Article 17 of the Convention submit the respective application to the Ministry of Justice of the Republic of Latvia.”

„Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie neben den in Artikel 4 genannten Sprachen auch Rechtshilfeersuchen in Russisch entgegennimmt.

Im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein können. Hierfür ist die vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde, das Justizministerium der Republik Lettland, erforderlich.

Personen, die nach den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens in der Republik Lettland Beweis aufnehmen wollen, legen den entsprechenden Antrag dem Justizministerium der Republik Lettland vor.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2008 (BGBl. II S. 216).

Berlin, den 7. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-indischen Abkommens über Sozialversicherung
sowie über die vorläufige Anwendung und das Inkrafttreten
der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens**

Vom 10. Dezember 2009

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung (BGBl. 2009 II S. 623, 625) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2

am 1. Oktober 2009

in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunden zum Abkommen wurden am 18. August 2009 in Berlin ausgetauscht.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung wird zudem bekannt gemacht, dass die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Durchführung des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung (BGBl. 2009 II S. 623, 632) nach ihrem Artikel 5 Absatz 1

am 8. Oktober 2009

in Kraft getreten ist. Sie ist jedoch gemäß ihrem Artikel 5 Absatz 2 vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens, dem 1. Oktober 2009, anwendbar.

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-österreichischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 10. Dezember 2009

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 12. November 2008 zum deutsch-österreichischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen vom 6. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 1290, 1291) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den vorübergehenden Aufenthalt von Angehörigen der deutschen Bundeswehr und Angehörigen des österreichischen Bundesheeres auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats (deutsch-österreichisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen) nach seinem Artikel 16 Absatz 1

am 9. September 2009

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 12. November 2008 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 9. September 2009

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-österreichischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen,
in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007
und vor dem 1. August 2008 verstorben ist**

Vom 10. Dezember 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 zu dem Abkommen vom 6. November 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist (BGBl. 2009 II S. 714, 715), wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 2 Absatz 2

am 28. September 2009

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 28. September 2009 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 16. Dezember 2009

Das in Maputo am 15. Januar 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 16

am 13. Mai 2009

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu entwickeln und zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

in dem Wunsch, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten und Schülern zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
5. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Aus-

tausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlussdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöngeistigen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen des Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports zwischen den jeweils zuständigen Institutionen.

Artikel 12

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partner-schaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 13

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeiten der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Mosambik zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren; nach diesem Zeitraum verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um den gleichen Zeitraum, wenn das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Maputo am 15. Januar 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Helmut Rau

Für die Regierung der Republik Mosambik

Frances Rodrigues

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt werden.
 - (2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
2. Die Anzahl der entsandten Fachkräfte muss in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften von den zuständigen Behörden des Gastlands. Die Aufenthaltsgenehmigung wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
 - (2) Aufenthaltserlaubnisse nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z. B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
 - b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
 - c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Beide Seiten bemühen sich, die in Nummer 1 genannten Personen von Steuern und sonstigen Abgaben zu befreien, soweit die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dies zulassen.
9. (1) Die von den in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
 - (2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
 - (3) Die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
 - (4) Die Ausstattung der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
 - (2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
 - in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimtschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Vom 22. Dezember 2009

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über
Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) ist nach seinem Artikel 23
Absatz 2 für

Irak am 26. Oktober 2009

Somalia am 10. Dezember 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
4. September 2007 (BGBl. II S. 1491).

Berlin, den 22. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer